en matière de poursuites, et leur examen échappe en conséquence à la compétence du Tribunal fédéral, Chambre des Poursuites et des Faillites.

3. Des considérations ci-dessus, il ressort que les mesures prises par l'Office des poursuites de Neuchâtel pour assurer l'exécution de l'ordonnance d'expulsion rendue contre la recourante n'émanaient pas de l'office comme tel, c'est-à-dire comme organe de poursuite, — que ces mesures ne pouvaient pas faire l'objet d'une plainte proprement dite, au sens de l'art. 17 LP, auprès des autorités de surveillance de la poursuite comme telles, — que, si, cependant, le Juge de Paix de Neuchâtel et l'Office cantonal de surveillance de la poursuite et de la faillite du canton de Neuchâtel se sont successivement nantis de la plainte et du recours des 11 et 13 octobre, dirigés contre les dites mesures, ce ne peut être qu'en qualité d'autorités de surveillance ou de recours instituées à cet effet par le droit cantonal, c'est-à-dire qu'en vertu de pouvoirs autres que ceux découlant de la loi fédérale, — qu'il n'appartient pas au Tribunal fédéral, Chambre des Poursuites et des Faillites, de rechercher si, en vertu du droit cantonal, l'Office des poursuites de Neuchâtel était compétent pour se charger de l'exécution de l'ordonnance d'expulsion rendue contre la recourante, et si les mesures prises par lui en cette qualité étaient ou non conformes à la loi, ou encore si le Juge de Paix de Neuchâtel et l'office cantonal de surveillance avaient toujours en vertu du droit cantonal et à un autre titre que celui d'autorités de surveillance proprement dites, au sens de la LP, les compétences nécessaires pour revoir, sur plainte ou sur recours de l'une des parties, les mesures susrappelées.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites

prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

---

130. Entscheid vom 7. Dezember 1905 in Sachen Gyr fils & Cie.

Rechtsvorschlag. *Wesen und Zweck. Art. 69 Z. 3, 74, 78 SchKG. — Ein Rechtsvorschlag, dem beigefügt ist: « Sobald zahlungsfähig, werde ich zahlen », ist unwirksam.*

I. Mit Zahlungsbefehl vom 19. Oktober 1905 des Betreibungsamtes Baselstadt hatte die rekurrierende Firma, H. Gyr fils & Cie. gegen Josef Schill in Basel Betreibung angehoben. Schill brachte an der für den Rechtsvorschlag bestimmten Stelle der Befehlsurkunde die Erklärung an: „Rechtsvorschlag. Sobald zahlungsfähig, werde ich bezahlen. Basel, 24. Oktober 1905. (sig.) Josef Schill." In dieser Erklärung erblickte das Betreibungsamt einen gültigen Rechtsvorschlag und weigerte sich deshalb dem gestellten Fortsetzungsbegehren Folge zu geben. Die kantonale Aufsichtsbehörde, bei der sich die betreibende Firma beschwerte, schloß sich der Auffassung des Amtes mit Entscheid vom 21. November 1905 an, von der Erwägung aus: Die Erklärung des Schuldners, „Rechtsvorschlag" zu erheben, werde durch den Nachsatz, er werde zahlen, sobald er zahlungsfähig sei, nicht aufgehoben, da es keineswegs auf die — vom Betreibungsamt nicht zu untersuchende — Begründung des verlangten Rechtsvorschlages ankomme.

II. Mit ihrem nunmehrigen, rechtzeitig eingereichten Rekurse erneuern H. Gyr fils & Cie. ihr Beschwerdebegehren, die in Frage stehende schuldnerische Erklärung nicht als gültigen Rechtsvorschlag anzuerkennen, vor Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach Art. 69 Ziff. 3 SchKG hat derjenige „Schuldner, welcher die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will, innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehles dem Betreibungsamte dies zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben)." Daraus erhellt, daß das Mittel des Rechtsvorschlages

dem Betriebenen nicht schlechthin dazu gegeben ist, um die angehobene Betreibung aus irgend einem beliebigen Grunde zur Einstellung zu bringen, sondern nur, um zu verhindern, daß für einen nicht bestehenden oder einen nicht durch Betreibung realisierbaren Forderungsanspruch ein Betreibungsverfahren gegen ihn durchgeführt werde. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Betriebene seinen Rechtsvorschlag nicht zu begründen braucht. Daraus folgt allein, daß bei der bloßen Erklärung des Betriebenen, Rechtsvorschlag zu erheben, anzunehmen ist, er wolle die Betreibung aus einem relevanten Grunde des Art. 69 Ziff. 3 cit. hemmen und daß also ein solcher Rechtsvorschlag ohne weiteres als gültig behandelt werden muß, d. h. ohne daß das wirkliche Motiv, aus welchem der Betriebene die Hemmung der Betreibung verlangt, näher eruiert zu werden brauchte oder dürfte. Hat nun aber statt dessen der Betriebene seiner Angabe „Rechtsvorschlag" zu erheben, einen Grund beigefügt, aus dem gesetzlich die Einstellung der Betreibung nach Ziff. 3 cit. bezw. Art. 78 gar nicht verlangt werden kann, so läßt sich eine solche Erklärung, in ihrer Gesamtheit gewürdigt, ihrem wirklichen Sinne nach nicht, oder doch regelmäßig nicht, als einen eigentlichen, mit den gesetzlichen Wirkungen ausgestatteten Rechtsvorschlag ansehen. Sie ist vielmehr eine rechtlich nicht relevante Erklärung, welcher die Wirkungen des Rechtsvorschlages nicht beigelegt werden können. So verhält es sich hier, indem sich aus der Erklärung des Betriebenen: „Rechtsvorschlag. Sobald zahlungsfähig, werde ich bezahlen" in zwingender Weise ergibt, daß derselbe weder die Pflicht zur Bezahlung der Forderung noch deren Betreibbarkeit bestreitet, sondern daß das einzige Motiv, um dessentwillen er sich der Betreibung widersetzt, seine (behauptete) derzeitige Zahlungsunfähigkeit ist, also ein Grund, der die Zulässigkeit einer Betreibung gegen ihn nicht auszuschließen vermag.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit die in Frage stehende Rechtsvorschlagserklärung als rechtlich unwirksam erklärt.

---

131. **Entscheid vom 19. Dezember 1905** in Sachen **Brunner-Blatter.**

***Inhalt des Zahlungsbefehles**: Erfordernis der **bestimmten Bezeichnung der betriebenen Person**. Art. 67 Ziff. 2, 69 Ziff. 1 SchKG. Eine Betreibung « gegen die Erbschaft » oder « gegen die Erben » « des X » ist ungültig.*

I. Am 18. Juli 1905 erließ das Betreibungsamt Interlaken auf Begehren des J. Betschen als betreibenden Gläubigers vier Zahlungsbefehle Nr. 8927, 8931, 8939 und 8943, von denen die ersten drei als betriebenen Schuldner bezeichnen: „Christen Brunner, Habkern, nun dessen Erbschaft, als Bürge des Chr. Blatter, Wirt im Holz", und der letzte: „Chr. Brunner im Holz Habkern nun dessen Erben, als Bürge des Chr. Blatter, Wirt daselbst". Die Zahlung dieser Befehle erfolgte am 20. Juli gegenüber der heutigen Rekurrentin Anna Brunner-Blatter, welche in den bezüglichen Zustellungsbescheinigungen der drei ersten Befehle als „die Witwe des Christen Brunner sel." und in der des letzten als „Christen Brunners Witwe Anna Brunner" bezeichnet wird.

Am 25. Juli wurde die Rekurrentin auf ihr eigenes Begehren bevormundet und ihr Ulrich Ammer-Blatter als Vormund beigeordnet. Nachdem derselbe und zwar, wie er vor der Vorinstanz angegeben hat, am 4. August, von den genannten Betreibungen Kenntnis erhalten hatte, führte er am 11./12. August Beschwerde gegen das Betreibungsamt Interlaken mit dem Antrage, diese (— und andere hier nicht mehr in Betracht kommende —) Betreibungen bezw. den Erlaß und die Zustellung der bezüglichen Zahlungsbefehle als rechtsungültig zu erklären und aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend: Die Bezeichnung des Schuldners in den fraglichen Befehlen sei eine gesetzwidrige. Soweit als Schuldner ein Verstorbener genannt werde, sei das widersinnig; soweit man aber als solchen die Erbschaft des Verstorbenen nenne, fehle eine Angabe darüber, wer die Erbschaft „personifiziere" oder vertrete. Die Beschwerdeführerin figuriere